

SATZUNG

der „Stiftung steps for children“

Präambel

Dr. Michael Hoppe möchte seinem Wunsch, Kindern, Jugendlichen und anderen Notleidenden in den Ländern des Südens im Rahmen eines oder mehrerer Projekte zu helfen, nachkommen. Dieser Wunsch entstand bei den Besuchen von mehreren bestehenden oder in der Entstehung befindlichen Projekten in mehreren Ländern Afrikas.

Auf Grundlage dieser Erlebnisse und Informationen hat er die Vision für die Stiftung „steps for children“ entwickelt.

Die Stiftung will für die Benachteiligten in dieser Welt einen nachhaltigen Beitrag leisten zu einem Leben und Sterben in Würde und gegenseitigem Respekt. Die Grundbedürfnisse des Menschen nach Ernährung, Bildung und körperlicher Unversehrtheit sollen durch die unmittelbare Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher gesichert werden. Mit dieser Stiftung und den hierdurch unterstützten Projekten möchte er auch Hilfe zur Selbsthilfe leisten und die Benachteiligten zur Initiierung und Durchführung von eigenen Projekten anleiten, möchte er ihnen unternehmerisches Handeln im weitesten Sinne Nahe bringen.

Die Stiftungsarbeit für die Länder des Südens soll mit einem (Modell-)Projekt in Namibia, Afrika, beginnen. Trotz der momentanen Fokussierung auf das Afrika südlich der Sahara-Zone mit den dort bestehenden Problemen, insbesondere der hohen HIV-Infektionsrate, der weiterhin ungehemmten Ausbreitung dieser Krankheit und den u.a. daraus resultierenden Millionen von Waisenkindern ist eine spätere Ausweitung der Stiftungstätigkeit auf andere hilfsbedürftige Länder, ebenso wie die Einbeziehung von Hilfsbedürftigen unabhängig von HIV/AIDS ausdrücklich vorgesehen.

Ein weiterer Schritt wird jetzt mit der Errichtung der rechtsfähigen Stiftung „steps for children“, die die Projekte der bisherigen Treuhandstiftung „steps for children“ aufnehmen, weiterentwickeln und fortführen soll, getan. Die in den ersten Jahren äußerst erfolgreiche Arbeit der Treuhandstiftung erfordert nunmehr eine Neuorganisation der Stiftungstätigkeit, insbesondere einen eigenen Rechtsträger, um die operative Stiftungstätigkeit durch die Verwirklichung eigener Förderprojekte stärker in den Vordergrund zu stellen.

Ziel der Stiftung ist und bleibt die Errichtung von Projekten für die Bedürftigen und im Rahmen dessen die Schaffung einer „Stätte des Friedens und der Begegnung“. Damit ist zum einen gemeint, dass die Betroffenen, hauptsächlich die „OVCs“ (orphans and other vulnerable children) nach ihren Traumatisierungen wieder innere Stabilität

finden bzw. die von anderen Nöten Betroffenen eine Aussicht auf ein besseres Leben erhalten.

Die von uns unterstützten Menschen sollen außerdem die Möglichkeit von Bildung und ausreichender Ernährung eröffnet bekommen, andererseits aber auch, dass Begegnung und Verständigung stattfindet zwischen

- (meist stigmatisierten) HIV-Infizierten und Nicht-Infizierten,
- Kranken und Gesunden,
- Jungen und Alten,
- Einheimischen und Deutschen,
- Farbigen und Weißen,
- Armen und Reichen.

Mit dieser Stätte sollen die hauptsächlich, sich gegenseitig bedingenden Probleme HIV/AIDS, Armut, Alkohol, Arbeitslosigkeit und fehlende (Schul-)Bildung in den Fokus gerückt und Ansätze zu deren Lösung angeboten werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

„Stiftung steps for children“.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) mildtätiger Zwecke,
- b) der Kinder- und Jugendhilfe,
- c) der Bildung und Erziehung,

- d) der Entwicklungszusammenarbeit,
 - e) der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Zweck der Stiftung ist insbesondere auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke.
3. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung jeweils vorrangig verfolgt werden.
4. Der Stiftungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in den Ländern des Südens, insbesondere
- a) indem Halbwaisen und Waisen, die alleine oder in erweiterten Familien leben, ein Zuhause geboten wird,
 - b) indem bedürftigen Kindern und Jugendlichen, zumindest eine Mahlzeit am Tag angeboten wird,
 - c) durch die Förderung von Waisen und anderen benachteiligten Kindern, durch die Ermöglichung des Besuchs von Vorschulen und Kindergärten,
 - d) durch die Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung von Hausaufgaben und schulischen Herausforderungen,
 - e) indem Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit geboten wird, sich insbesondere in handwerklichen Berufen auszubilden,
 - f) durch die Hilfe und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die HIV/AIDS infiziert, oder durch die Auswirkung von HIV/AIDS beeinträchtigt oder traumatisiert sind, oder an anderen Infektionskrankheiten leiden bzw. durch sie beeinträchtigt sind,
 - g) indem die betreuten Kinder und Jugendlichen auf die Gefahren von HIV/AIDS hingewiesen werden und sie spielerisch im Umgang und der Vermeidung dieser Krankheit unterrichtet werden,
- zum anderen aber auch:
- h) durch Beratung und Unterstützung von Erwachsenen im Zusammenhang mit HIV/AIDS,

- i) durch die Initiierung von Unterstützungsgruppen für HIV-infizierte sowie unterdrückte bzw. misshandelte Frauen,
- j) indem (insbesondere HIV-infizierten) Frauen die Möglichkeit geboten wird, sich zum Beispiel durch Bastel- oder Näharbeiten ein kleines Einkommen zu erarbeiten.
- k) durch die Errichtung und Förderung von Projekten zur Förderung der vorbezeichneten Zwecke im Sinne einer Anregung zu vermehrter Eigeninitiative, z.B. durch die Vergabe von nichtkommerziellen Mikrokrediten oder durch Gründungsberatung von Kleinunternehmen, um diese Projekte zu unterstützen und den durch sie Geförderten langfristig zu einem eigenen Einkommen zu verhelfen und sie so von Spenden unabhängig zu machen.

Die Stiftung kann ihre Maßnahmen auch durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

- 5. Bei der Förderung der in Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen und Projekte anderer Körperschaften darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
- 6. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
- 7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 8. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt oder gem. § 58 Nr. 11 AO dem Vermögen zugeführt werden.
3. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
6. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
7. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei und höchstens drei Personen besteht. Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand besteht der Stiftungsvorstand aus drei Mitgliedern.
2. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Er ist berechtigt, das Vorstandsamt jederzeit niederzulegen. Er kann das Vorstandsamt auch widerruflich auf eine andere Person übertragen. Ferner kann er durch schriftliche

Erklärung gegenüber dem Vorstand festlegen, wer ihm bei Niederlegung seines Amtes bzw. nach seinem Ableben in das Vorstandsamt nachfolgen soll.

3. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 beträgt die Amtszeit des Vorstandes fünf Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 eine Ersatzperson wählen. Es muss eine Ersatzperson gewählt werden, wenn die Mindestmitgliederzahl nach § 4 Ziffer 1 unterschritten wird. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Verhinderungsfall seiner Vertretung, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Stifters per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, ist er Vorsitzender. Er kann den Vorstandsvorsitz unabhängig von seiner Mitgliedschaft im Vorstand jederzeit niederlegen. Der Stifter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand festlegen, wer ihm bei Niederlegung des Vorstandsvorsitzes bzw. nach seinem Ableben in den Vorstandsvorsitz nachfolgen soll.

7. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6 wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer entstandenen angemessenen Auslagen. Sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt, können darüber hinaus angemessene Sitzungsgelder bzw. Aufwandsentschädigungen für die Vorstandstätigkeit gezahlt werden. Sollen Sitzungsgelder bzw. Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, erlässt der Vorstand zuvor im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt diesbezüglich schriftliche Richtlinien.

10. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 5

Aufgaben und Haftung des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder zu geschäftsführenden Vorständen bzw. eine dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für die Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt. Auch die Einstellung von Hilfskräften gegen Entgelt ist zulässig, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt.
3. Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.
4. Die Haftung des Vorstandes gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Der Stifter ist als Mitglied des Vorstandes alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ansonsten sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied oder einer dem Vorstand auch nicht angehörenden Person Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen bzw. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Umlaufverfahren mittels Telefax und E-Mail erfolgen, wenn jedes Mitglied seine Zustimmung zu dem Beschluss erklärt.
2. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 8

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitgliedes muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 9

Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium bestehend aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen bestellen. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine Ersatzperson bestellen. Das neue Kuratoriumsmitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitglieds ein. Auf Ersuchen des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, im Verhinderungsfall seiner Vertretung, bleibt das aus-

scheidende Mitglied bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Kuratoriumsmitglieds im Amt.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Ziffer 9 und 10 entsprechend.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen dieser Stiftungssatzung, um die Stiftungszwecke so wirksam wie möglich, zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere, dem Vorstand Vorschläge für geeignete Förderprojekte zu unterbreiten.

Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Kuratoriumsvorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein.

Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Kuratoriumsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

Der Kuratoriums-Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Kuratoriumssitzung. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Rechtsfähigkeit der Stiftung.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ändern oder er-

gänzen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Vorstand auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch die Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne dieser Satzung umfassen und steuerbegünstigt sein.

2. Soweit ein sachlicher Grund für eine Satzungsänderung erforderlich ist, liegt ein solcher sachlicher Grund insbesondere, aber nicht ausschließlich, in einem dauerhaften Rückgang von Erträgen und Zuwendungen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, soweit dieser dazu führt, dass wesentliche Projekte und fördernde Maßnahmen der Stiftung, wie beispielsweise der Betrieb einer Schule trotz Reduzierung sonstiger Kosten auf das notwendige Minimum, nicht mehr operativ durchgeführt werden können. Insbesondere ist auch in diesem Fall nach Ablauf von 15 Jahren seit Anerkennung der Stiftung eine Satzungsänderung zulässig, die einen teilweisen oder vollständigen Verbrauch des Stiftungskapitals ermöglicht.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Anderenfalls ist die Stiftungsaufsichtsbehörde über die Änderungen der Satzung zu unterrichten.

§ 13

Auflösung, Zusammenschluss

1. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beschließt der Vorstand über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke und Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Bildung und Erziehung, insbesondere zugunsten von Kindern und Jugendlichen, die durch HIV/AIDS oder andere (Infektions-)Krankheiten im weitestem Sinne beeinträchtigt sind.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14
Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

Hamburg, den 30.12.2010

.....
Stifter „steps for children“